

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Vorübergehende Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) mit anschließendem Einleiten in den Untergrund im Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 5700/55, 5700/38 und 5700/56, Gemarkung Augsburg (Wolframstraße 18, 86161 Augsburg)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde wurde im Rahmen des Neubaus einer Wohnanlage mit Tiefgarage die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG beantragt. Geplant ist die vorübergehende Grundwasserabsenkung mit anschließendem Einleiten des Wassers in den Untergrund (Bauwasserhaltung) und das Einbringen eines Spundwandverbaus sowie des Kellers und der Tiefgarage in das Grundwasser. Das Vorhaben befindet sich im Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 5700/55, 5700/38 und 5700/56, Gemarkung Augsburg (Wolframstraße 18, 86161 Augsburg). Für die Bauwasserhaltung wird eine Gesamtpumpmenge von ca. 340.000 m<sup>3</sup> im Zeitraum von rund 180 Tagen erwartet.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erforderlich. Nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Entnahme von Grundwasser einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, da das jährliche Volumen der Bauwasserhaltung über 100.000 m<sup>3</sup>, aber unter 1 Mio. m<sup>3</sup> betragen soll.

Nach überschlägiger Prüfung kommt die Untere Wasserrechtsbehörde zu der Einschätzung, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Durch die beantragte Bauwasserhaltung mit einem Volumen von ca. 340.000 m<sup>3</sup> sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien hierfür bemessen sich an den Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort sowie der Art und der Merkmale von möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet oder sonstigen schützenswerten Gebiet. Das in der Baugrube geförderte Wasser ist nicht verunreinigt. Es stammt aus dem oberen Grundwasserleiter und aus Niederschlägen. Die Maßnahme ist hinsichtlich der Menge des geförderten Wassers sowie dessen Temperatur für den Grundwasserleiter bilanzneutral. Eine Veränderung der Wasserqualität durch die Förderung und Wiedereinleitung ist nicht zu erwarten, den Sickerschächten ist ein Absetzbecken vorgeschaltet. Flora und Fauna werden nicht beeinträchtigt. Die Wirkung des Vorhabens auf die ökologische Empfindsamkeit des Gebiets ist im Fall eines Extremhochwasser HQ<sub>extrem</sub> so gering, dass keine Betroffenheit vorliegt. Die bisher vorhandenen Auffüllungen des Grundstücks mit anthropogenen Beimengungen, die teils Schadstoffbelastungen zeigten, werden im Maßnahmenbereich vollständig ausgebaut, was die Bodenqualität verbessert.

Die genannten Einschätzungen stützen sich auf das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth, die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Augsburg, Umweltamt, Abt. Bodenschutz- und Abfallrecht, sowie die Unterlagen der von der Antragstellerin beauftragten Ingenieurbüros.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Sie wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, 19.07.2023

Stadt Augsburg  
Umweltamt  
Untere Wasserrechtsbehörde